



Anhang II

Gemeinsame Erklärung zum Anlegerschutz- und Funktions- verbesserungsgesetz

abgeschlossen am: 31. Oktober 2012

Am 1. November 2012 treten die Regelungen zum Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte (§ 34d WpHG) sowie die Mitarbeiteranzeigeverordnung in Kraft.

Die Anzeigepflichten und die Sanktionsbefugnisse der Aufsicht gehen mit neuen Anforderungen an die Arbeitgeber, Führungskräfte und Mitarbeiter einher, deren Erfüllung durch ein gutes, vertrauensvolles Miteinander im Arbeitsverhältnis erleichtert wird. Der genossenschaftliche Wertekatalog enthält unter anderem die Werte „Solidarität, Fairness, Partnerschaftlichkeit, Verantwortung und Nähe“. Diese Werte geben im Verhältnis zum Kunden und Mitarbeiter Orientierung und sind Voraussetzung für einen respekt- und vertrauensvollen Umgang miteinander. Die betriebliche Handhabung soll zum Ziel haben, durch ein möglichst unbürokratisches Verfahren eine rechtskonforme Umsetzung der neuen Regelungen sicherzustellen und aufsichtsrechtliche Beanstandungen zu vermeiden.

Bei der Umsetzung von Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Regelungen liegt es in der Verantwortung des Arbeitgebers, den Vorschriften durch organisatorische Regelungen und Weisungen Rechnung zu tragen. In der Verantwortung des Mitarbeiters liegt die fachgerechte Umsetzung dieser Regelungen und Weisungen. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken erkennen die Leistungen der Mitarbeiter im Hinblick auf eine gesetzeskonforme und qualitativ hochwertige Beratung der Kunden und Mitglieder ausdrücklich an. Mit Blick auf die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers kommen arbeitsrechtliche Sanktionen nicht in Betracht, soweit ein Mitarbeiter die Regelungen und Weisungen des Arbeitgebers zur Umsetzung des Anlegerschutzes eingehalten hat. Ferner werden arbeitgeberseitige Maßnahmen gegenüber einzelnen Anlageberatern vor Bekanntgabe/Umsetzung mit dem betroffenen Mitarbeiter besprochen.

Arbeitgeber und Betriebsrat gehen die ihnen jeweils gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit an; oberstes Ziel sollte es dabei sein, allen Beteiligten einen rechtssicheren Umgang mit den neuen Regelungen zu ermöglichen. Hinsichtlich der Rechte der einzelnen Mitarbeiter wird auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der im Betriebsverfassungsgesetz geregelten Arbeitnehmerrechte und Arbeitgeberpflichten verwiesen*). Dazu zählen unter anderem die Pflicht des Arbeitgebers, die Mitarbeiter über ihre Aufgaben sowie maßgebliche Veränderungen zu unterrichten, und das Recht der Mitarbeiter, bei Maßnahmen, die Auswirkung auf ihren Arbeitsplatz haben, angehört zu werden.

Die Tarifparteien appellieren an die Parteien auf betrieblicher Ebene, wiederkehrende Problemstellungen an die Tarifparteien weiterzugeben. Die Tarifparteien werden die Auswirkungen der Neuregelungen im Blick behalten, bewerten und zum Gegenstand eines Erfahrungsaustausches machen. Dieser wird von den Tarifparteien zur gegebenen Zeit durchgeführt werden.

*) §§ 81 ff. BetrVG